

Neuwagenanschlussgarantie der Volkswagen AG

Die dem Garantienehmer durch diese Neuwagenanschlussgarantie (im Folgenden nur: „Garantie“) eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die Garantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs, und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die Volkswagen AG als Hersteller des Fahrzeugs nicht eingeschränkt.

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg (Garantiegeber) bietet ihren Kunden auf Wunsch über die zweijährige Neuwagenanalogie hinaus eine entgeltliche Anschlussgarantie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Verarbeitung des Fahrzeugs nach Maßgabe der folgenden Bedingungen an.

Die Garantie kann für jedes Volkswagen PKW Modell in Verbindung mit einem Neuwagenkauf bei einem autorisierten Volkswagen Partner oder dem Garantiegeber abgeschlossen werden.

Die Garantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über den Garantiegeber nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können (z.B. „Car Net“, „We Connect“, „We Connect Go“ und weitere „Volkswagen We“ Dienste).

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Garantiegeber die vorliegende Garantie, wenn das Fahrzeug im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, also die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen wird. Wird das Fahrzeug außerhalb dieses Gebietes ausgeliefert oder zugelassen, gilt diese Garantie nicht.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

2.1 Die Anschlussgarantie schließt sich unmittelbar an die zweijährige Laufzeit der Neuwagenanalogie des Garantiegebers an, d.h. sie gilt ab Beginn des dritten Jahres ab der Übergabe des Fahrzeugs durch den Garantiegeber bzw. durch einen autorisierten Volkswagen Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

2.2 Die Anschlussgarantie kann in einer der neun folgenden Ausführungsoptionen mit jeweils unterschiedlicher Zeitdauer und maximaler Laufleistung abgeschlossen werden.

	Basisangebot			Erweitertes Angebot	
2 + 1 Jahre	30.000 km EA1	60.000 km EA2	90.000 km EA3	120.000 km EB4	150.000 km EB3
2 + 2 Jahre	40.000 km EA4	80.000 km EA5	120.000 km EA6	160.000 km EB2	200.000 km EJ5
2 + 3 Jahre	50.000 km EA7	100.000 km EA8	150.000 km EA9	200.000 km EJ8	250.000 km EB9

2.3 Die Anschlussgarantie endet, wenn entweder die vereinbarte Dauer abgelaufen ist oder die maximale Laufleistung überschritten wird, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt.

2.4 Für im Rahmen einer Garantieleistung eingebaute oder reparierte Teile kann der Garantienehmer bis zum Ende der Garantiefrist oder innerhalb einer Frist von drei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

2.5 Das Garantieverprechen für Lack- und Durchrostungsschäden sowie die Garantie für die Hochvoltbatterie wird durch die Anschlussgarantie nicht verlängert.

3 Voraussetzung der Geltendmachung eines Garantieanspruchs

Ein Anspruch aus dieser Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten gemäß dem Bordbuch oder der Service-Intervallanzeige im digitalen Kombiinstrument nach den Vorgaben der Volkswagen AG durchgeführt werden. Andernfalls wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen nach dieser Garantie befreit. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

4 Vorliegen eines Garantiefalls

4.1 Ein Garantiefall liegt bei jeder Fehlfunktion des Fahrzeugs vor, die auf einem Mangel in Werkstoff oder Werkarbeit beruht. Eine Garantieleistung ist daher insbesondere ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:

- das Fahrzeug zuvor durch den Garantienhmer selbst oder durch einen Dritten, unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten Volkswagen Partner; oder
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs, die sich aus der Betriebsanleitung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
- in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung die Volkswagen AG nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von der Volkswagen AG nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z.B. Tuning); oder
- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung; oder
- das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z.B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung); oder
- der Garantienhmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat, oder
- der Garantienhmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

4.2 Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf den natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht von dieser Garantie umfasst.

4.3 Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Dasselbe gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

5 Leistung des Garantiegebers im Garantiefall

5.1 Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner kostenlos beseitigen (Nachbesserung).

5.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.

5.3 Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z.B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

6 Abwicklung des Garantiefalls

Für die Abwicklung eines Garantieanspruchs gilt folgendes:

- Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartnern in dem Gebiet des EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden.
- Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantienhmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Volkswagen Nutzfahrzeuge Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden.
- Mögliche Ansprüche des Garantienhmers aus der Volkswagen LongLife Mobilitätsgarantie oder einer vergleichbaren Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.

7 Übertragung der Garantie

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantienhmers und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.